

6. SEPTEMBER 1993 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Sondermodalitäten für den Fernverkauf bestimmter Waren oder Warenkategorien

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. März 1995)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

6. SEPTEMBER 1993 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Sondermodalitäten für den Fernverkauf bestimmter Waren oder Warenkategorien

Artikel 1 - § 1 - Im Falle des Fernverkaufs von leicht verderblichen Waren oder von Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zurückgesandt werden können, ist die in Artikel 78 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher vorgesehene Bedenkzeit nicht anwendbar.

§ 2 - Bei Fernverkaufsangeboten in Bezug auf die in § 1 erwähnten Waren muss dem Verbraucher deutlich und unmissverständlich mitgeteilt werden, dass es keine Bedenkzeit gibt.

§ 3 - Bei Fernverkaufsangeboten in Bezug auf die in § 1 erwähnten Waren muss das in Artikel 79 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1991 vorgesehene Schriftstück darüber hinaus - fett gedruckt und im selben Rahmen wie derjenige der Verzichtklausel - folgende Klausel enthalten: "Der Verbraucher verfügt über keine Bedenkzeit und kann nicht auf den Kauf verzichten".

Art. 2 - § 1 - Im Falle des Fernverkaufs von Waren, die gemäß im Voraus vom Verbraucher mitgeteilten spezifischen Angaben nach Maß anzufertigen sind, setzt die in Artikel 78 § 1 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1991 vorgesehene Bedenkzeit am Tag nach dem Tag ein, an dem der Verbraucher die spezifischen Angaben mitgeteilt hat.

Während dieser Bedenkzeit hat der Verbraucher das Recht, dem Verkäufer mitzuteilen, dass er vom Kauf absieht.

§ 2 - Bei Fernverkaufsangeboten in Bezug auf die in § 1 erwähnten Waren muss dem Verbraucher deutlich und unmissverständlich mitgeteilt werden, ab wann diese Bedenkzeit gilt.

§ 3 - Das in Artikel 79 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1991 vorgesehene Schriftstück muss darüber hinaus - fett gedruckt und im selben Rahmen wie derjenige der Verzichtklausel - folgende Klausel enthalten: "Innerhalb sieben Werktagen ab dem Tag nach dem Tag, an dem der Verbraucher die spezifischen Angaben mitgeteilt hat, hat der Verbraucher das Recht, dem Verkäufer mitzuteilen, dass er vom Kauf absieht".

Art. 3 - § 1 - Im Falle des Fernverkaufs von unmittelbar reproduzierbaren, durch die Rechtsvorschriften über die Urheberrechte geschützten Waren und im Falle des Fernverkaufs von Kosmetika im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Mai 1978 über Kosmetika hat der Verbraucher, der gemäß Artikel 78 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1991 vom Kauf absieht, die Ware in ihrer unbeschädigten Sicherheitsverpackung zurückzusenden.

Unter Sicherheitsverpackung ist das besondere Schutzmittel zu verstehen, das die Ware ganz oder zum Teil derart bedeckt, dass sie ohne deutlich sichtbare Öffnung oder Veränderung der Sicherheitsverpackung nicht benutzt werden kann.

§ 2 - Die in § 1 des vorliegenden Artikels vorgesehene Sicherheitsverpackung muss es dem Verbraucher ermöglichen, zu überprüfen, ob die gelieferte Ware mit der Beschreibung des Angebots übereinstimmt. Auf der Sicherheitsverpackung muss auf lesbare, sichtbare und unmissverständliche Weise angegeben werden, dass der Verbraucher nach Öffnung oder Veränderung der Sicherheitsverpackung nicht mehr vom Kauf absehen darf.

§ 3 - Das in Artikel 79 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1991 vorgesehene Schriftstück muss darüber hinaus - fett gedruckt und im selben Rahmen wie derjenige der Verzichtsklausel - folgende Klausel enthalten: "Nach Öffnung oder Veränderung der Sicherheitsverpackung, die die Ware ganz oder zum Teil bedeckt, kann der Verbraucher nicht mehr auf den Kauf verzichten".

Fehlt diese Angabe, so erlischt die in § 1 vorgesehene Verpflichtung.

Art. 4 - Der vorliegende Erlass kommt unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1991 und seiner Ausführungserlasse zur Anwendung.

Art. 5 - Unser Minister der Wirtschaftsangelegenheiten ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.